



Aktenzeichen: 321/NI

Datum: 05.12.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

**Erlass einer Katzenschutzverordnung in Frankenthal (Pfalz)**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der beigefügten Katzenschutzverordnung (KatzenSchuVO) wird zugestimmt.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

## **Begründung:**

Die Verwaltung trägt sich schon einige Zeit mit dem Gedanken eine Katzenschutzverordnung (KatzenSchuVO) zu erlassen. Vor dem Erlass ist es notwendig den Bedarf nach solch einer Verordnung zu ermitteln. Außerdem sind begleitend mögliche Maßnahmen zu erörtern, um nach einer entsprechenden Feststellung zielgerichtete Vorgaben machen zu können. Dies ist in den vergangenen Monaten in Zusammenarbeit mit dem Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e. V. erfolgt.

Der Wortlaut des § 13 b TSchG verdeutlicht nämlich, dass zwar keine grundlegende Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung besteht, sondern nur ein sog. Entschließungsermessen. Dies bedeutet, es besteht die Pflicht der Kommune zu prüfen, ob sie verpflichtet ist, eine Verordnung zu erlassen. Das trifft dann zu, wenn im Sinne des Tierschutzgesetzes Schmerzen, Leiden und Schädigungen für die örtliche Population von freilebenden Hauskatzen nachweislich vorliegen und abzuwehren sind.

Von hiesigen Tierärzten, der Kleintierklinik und dem Tierschutzverein wurden folglich Fallzahlen angefordert. Die erhaltenen Daten lassen auf die Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung schließen. Ein örtlicher Tierarzt konnte zwar keine konkreten Zahlen liefern, sprach sich aber für ein Pro zum Erlass einer KatzenSchuVO aus.

In der Stadt Frankenthal (Pfalz) bestehen aktuell zahlreiche Schwerpunktgebiete mit Populationen freilebender Katzen. Diese Gebiete fließen jedoch ineinander über, so dass keine scharfe Trennung zwischen diesen Bereichen erfolgen kann. Daher ist das gesamte Gebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) inklusive der Vororte Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim als Schutzgebiet für freilebende Katzen festzulegen; die getroffenen Maßnahmen – so die Kastrations- oder Sterilisationsverpflichtung sowie Kennzeichnungs- und Registrierverpflichtung hinsichtlich Freigängerkatzen – beziehen sich also auf alle Haltungspersonen von Katzen im gesamten Stadtgebiet.

Die Entstehung sowie die weitere Zunahme einer freilebenden Katzenpopulation gehen überwiegend auf geschlechtsreife Katzen von Haltungspersonen zurück, die ihren Tieren unkontrollierten freien Auslauf im Stadtgebiet gewähren.

Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden kann.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist eine Unfruchtbarmachung ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei freilebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Geschlechtsreife, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit freilebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen.

Die engagierten Maßnahmen des örtlichen Tierschutzvereins zum Schutz freilebender Katzen, insbesondere das Einfangen, die Unfruchtbarmachung und die Versorgung erkrankter Tiere, konnten trotz intensiver Bemühungen dem ständigen Zu-

wachs und dem sich verschlechternden Gesundheitszustand der im Stadtgebiet lebenden Katzen nur hinterherhinken.

„Schutz“ im Sinne der Ermächtigungsgrundlage der Katzenschutzverordnung (KatzenSchuVO) nach § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz (TSchG) bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen.

Es hat sich gezeigt, dass der Erfolg von Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen nicht gegeben ist, solange aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte oder unsterilisierte Tiere die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Die bisher durchgeführten Unfruchtbarmachungen freilebender Katzen durch den Tierschutzverein für sich allein waren nicht effizient und nachhaltig genug, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen.

Durch den Erlass einer KatzenSchuVO – also der Mitverpflichtung von Haltungspersonen von Katzen im Stadtgebiet Frankenthals zur Unfruchtbarmachung einschließlich der Kennzeichnung und Registrierung ihrer unkontrolliert freilaufenden Katzen - kann der vorliegende Kreislauf wirkungsvoll unterbrochen werden.

Soweit Hauskatzen als reine Wohnungskatzen gehalten werden, also so, dass sie entweder keinen unkontrollierten freien Auslauf halten können oder Freilauf ausschließlich in gesicherten Bereichen erhalten (z. B. katzensicherer Garten, Balkon), bedarf es keiner Unfruchtbarmachung. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes richtet sich das Gebot, eine Katze unfruchtbar machen sowie kennzeichnen und registrieren zu lassen, somit nur an einen Teil der Haltungspersonen von Katzen.

Der Tierschutzverein wird weiterhin parallel zu den in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen Unfruchtbarmachungen bei freilebenden Katzenpopulationen durchzuführen, um ein gewisses internes Vermehrungsgeschehen in den bereits bestehenden Beständen an freilebenden Katzen zu unterbinden.

Aus den oben aufgeführten Gründen konnte ermittelt werden, dass Handlungsbedarf besteht. Durch verhältnismäßige Maßnahmen, nämlich der Einführung einer kommunalen Verordnung zur

- Kastrations- oder Sterilisations-
- Kennzeichnungs- und
- Registrierungsverpflichtung (Registrierung ist kostenlos möglich)

von Katzen durch Ihre Haltungsperson, die ihren Tieren unkontrollierten Zugang zum Freien gewähren, kann das Problem eines etwaigen Katzenelends wirkungsvoll verhindert werden.

Zweck der Katzenschutzverordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu vermindern, um Katzen infolge von z. B. Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden können.

Die hohe Vermehrungsrate führt dazu, dass viele freilebende Katzen schon kurz nach der Geburt ein Leben unter schlechten, tierschutzwidrigen Bedingungen führen müssen. Da die freilebende Katzenpopulation auf sich alleine gestellt ist und keinerlei Gesundheitsvorsorge – so z. B. Impfungen und Entwurmungen – gegeben ist, verbreiten sich Krankheiten wie Katzenschnupfen, Katzenseuche, Leukose, FIP oder FIV sehr schnell zwischen den verschiedenen Tieren.

Zahlreiche Katzen verenden bereits als Jungtiere qualvoll, da sie entweder von Geburt an mit Krankheitserregern der Elterntiere infiziert oder nachfolgend von Krankheiten der streunenden Katzenpopulation befallen werden. Tiere, die angefahren werden oder sich anderweitig Verletzungen zuziehen, müssen ebenfalls häufig qualvoll verenden oder ein weiteres Leben unter erheblichen Schmerzen und Leiden erdulden, da aufgrund der fehlenden menschlichen Obhut keinerlei tierärztliche Versorgung sichergestellt ist.

Zuständig für tierschutzrechtliche Prüfungen und den Vollzug sind grundsätzlich die Veterinärbehörden.

In Sinne eines Verhältnismäßigkeitsanspruchs verpflichtet sich die Stadtverwaltung in § 9 der KatzenSchuVO nach fünf Jahren zur Evaluation der Verordnung.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage: Katzenschutzverordnung vom 30.10.2024